



Bayerische Fischerjugend

Landesjugendleitung



Erläuterungen zur Musterjugendordnung 2008

Eine wesentliche Änderung in der neuen Musterjugendordnung der Bayerischen Fischerjugend ist, dass künftig alle jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereinsjugend angehören können.

Damit soll nicht in das Mitgliedsrecht der Fischereivereine eingegriffen werden, sondern vielmehr soll grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, auch spezielle Angebote für junge Erwachsene anzubieten. Diese Möglichkeit wird sicherlich nur von wenigen Fischereivereinen künftig genutzt werden. Jedoch war es Ziel der Änderung der Musterjugendordnung, der Fischerjugend insgesamt die Möglichkeit zu geben, sich nicht zu sehr auf eine bestimmte Altersgruppe zu beschränken.

In Deutschland wird die Jugendarbeit von staatlicher Seite als Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis zu 27 Jahren definiert. Entsprechend werden auch die Fördermittel der öffentlichen Stellen, in Bayern insbesondere des Bayerischen Jugendrings und seiner Kreisjugendringe, bemessen. Aus diesem Grund hat sich die Bayerische Fischerjugend entschlossen, wie fast alle anderen Jugendverbände in Bayern auch, die Altersgrenze generell auf 27 Jahre anzuheben.

Damit ist der Bayerischen Fischerjugend auf allen Ebenen die Möglichkeit eröffnet, auch mit dieser Altersgruppe zu arbeiten. Bisher gibt es für die Altersgruppe zwischen 21 und 27 Jahre in der Fischerjugend praktisch keine Angebote. Es muss aber festgestellt werden, dass gerade diese Altersgruppe künftig als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bayerischen Fischerjugend besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen muss. Diese Altersgruppe ist meist noch nicht in der Familiengründungsphase und beruflich noch nicht zu stark eingespannt, so dass es sinnvoll ist, hier vermehrt nach ehrenamtlichen Mitarbeitern und Jugendleitern zu suchen.

Die neue Musterjugendordnung soll von den Vereinen Zug um Zug neu eingeführt werden. Von Seiten der Landesjugendleitung wird es keinen Druck auf die Vereine geben können, diese neue Musterjugendordnung mit den entsprechenden Altersgrenzen einzuführen. Da die Bayerische Fischerjugend im Ganzen jedoch Mitglied des Bayerischen Jugendrings ist, wird dieser bei den Jugendgruppen, die Mitglied in den Kreisjugendringen sind, darauf drängen, dass auch diese die neue Jugendordnung mit der entsprechenden Altersgrenze bis 27 Jahre anwenden. Dies ist aber im Moment noch nicht aktuell.

Das Bayerische Fischereirecht versteht unter Jungfischern Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren. Dies hat nichts mit der Altersgrenze zu tun, die nunmehr in der Jugendordnung der Bayerischen Fischerjugend niedergelegt ist. Denn fischereiliche Jugendarbeit kann sowohl mit Kindern und Jugendlichen unter 10 Jahren geschehen (dann natürlich nicht als selbstständige Angler) und sie konnte auch bisher schon über 18 Jahre hinausgehen.

- 2 -

Im tatsächlichen Vereinsgeschehen dürfte die Mehrzahl der Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahre sein. Daraufhin wird sich auch weiterhin der das Hauptaugenmerk der Jugendarbeit in den Fischereivereinen richten.

Die neue Musterjugendordnung trifft keinerlei Aussagen über das Beitragsrecht in den Fischereivereinen. Dies bedeutet, der Fischereiverein ist völlig frei in der Art und Weise, wie und welche Beiträge er von welcher Altersgruppe erhebt. Der Landesfischereiverband selbst hat in seinem Beitragsrecht festgelegt, dass alle Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahre eine Jugendbeitragsmarke erwerben müssen. Diese unterscheidet sich in der Beitragshöhe nicht von der Beitragsmarke der Erwachsenen. Derzeit sind hier keine Änderungen geplant.

Somit sind in der Bayerischen Fischerjugend grundsätzlich drei verschiedene Altersgrenzen getrennt zu betrachten:

1. Die Altersgrenzen für Jugendarbeit in Deutschland allgemein: 0 – 27 Jahre.
2. Die Grenzen für das Angeln mit dem Jugendfischereischein: 10 - 17 Jahre.
3. Vereinsinterne Altersregeln, insbesondere im Beitragsrecht, die von Verein zu Verein grundsätzlich unterschiedlich sein können.

rk – 02.10.08